

## TEXT TEIL B ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

### 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gräflingsberg / Heidelweg" und seiner 1.-4. Änderung.

### 2.0 Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB

2.1 Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gräflingsberg / Heidelweg" und seiner 1.-4. Änderung.

### 4.0 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB

4.1 Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gräflingsberg / Heidelweg" und seiner 1.-4. Änderung:

### 5.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

5.1 - 5.5 entfallen

5.6 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind sowie Grundstückzufahrten und Stellplätze, sind als wassergebundene Flächen und / oder mit großflügig verlegtem Steinpflaster zu gestalten. wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus sind nicht zulässig.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.09.2011** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 113 "Gräflingsberg/Heidelweg" (Paracelsus Klinik, Ärztehaus/ Schwesternwohnheim) 5. Änderung für das Gebiet: Ärztehaus/ Schwesternwohnheim - südöstlich der Bebauung Am Gräflingsberg - südlich des Klinikgebäudes - nördlich der Waldfläche im Ortsteil Henstedt-Rhen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom **20.06.2011**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **06.07.2011** erfolgt.
2. Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom **20.06.2011** wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **30.06.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am **20.06.2011** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom **14.07.2011** bis zum **15.08.2011** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **06.07.2011** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den **10.01.2012**.....



(Bürgermeister)

6. Der Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **20.09.2011** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den **10.01.2012**.....



(Bürgermeister)

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **20.09.2011** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **20.09.2011** gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den **10.01.2012**.....



(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den **10.01.2012**.....



(Bürgermeister)

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **11.01.2012** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **12.01.2012** in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den **12.01.2012**.....



(Bürgermeister)